

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach (GrünAnIS)

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S.374), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch oder für Freizeitaktivitäten angelegt sind und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat. Grünanlagen sind insbesondere

- Allgemeine Grünflächen,
- Parks, Erholungsanlagen und Freizeitflächen,
- Kinderspielplätze,
- Jugendspielbereiche, u.a. Skateanlagen, BMX-Bahnen, Bolzplätze, Basketballleinrichtungen,
- Vorbehaltsflächen für Ökologie.
- die öffentlich zugänglichen Schul- und Pausenhöfe der Schulen im Stadtgebiet.“

(2) Besonders geschützte Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind hierbei

- der Alte Friedhof an der Dreieinigkeitskirche,
- der Apothekergarten an der Südlichen Mauerstraße,
- die Parkanlage Eichwasen Süd,
- die Parkanlage am Schillerplatz,
- der Museumspark am Stadtmuseum.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Bestandteile, Einrichtungen und Wasseranlagen

(1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörige Kfz-Parkplätze sowie Wasseranlagen.

(2) Einrichtungen der Grünanlagen sind

1. die in den Grünanlagen vorhandene Vegetation, insbesondere Grasflächen, Pflanzungen und Bäume,
 2. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, insbesondere Denkmäler, Kunstwerke, Vasen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen,
 3. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, insbesondere Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung von Hundekot und
 4. bauliche und technische Einrichtungen jeglicher Art, insbesondere Toiletten, Erfrischungskioske, Hydranten, Stromkästen, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung wie Gehege, Stallungen, Futter- und Trinkstellen sowie Nistkästen.
- (3) Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bientränken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.“

3. § 4 Abs. 3 Nr.7 erhält folgende Fassung:

7. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, die Störung von Wasservögeln in ihrem natürlichen Lebensraum, die Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln sowie das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere von Fischen, Wasservögeln und Ratten;“

4. § 4 Abs. 4 Nr. 14 und 15 werden gestrichen. Dafür wird eingefügt:

14. das Grillen; ausgenommen hiervon ist das Grillen auf den hierzu ausdrücklich ausgewiesenen Flächen in geeigneten, hierfür vorgesehenen Geräten in der Zeit von 9 bis 21 Uhr;
15. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen, Feuertonnen und -schalen sowie das Abbrennen von Fackeln;
16. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses oder des Konsums von Drogen (ausgenommen hiervon ist der Genuss von Alkohol auf zugelassenen Freischankflächen);
17. der Konsum von Tabak auf Spielanlagen sowie das Mitführen alkoholischer Getränke zum Zwecke des Verzehrs auf Spielanlagen;
18. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (mit Ausnahme gewerblicher Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten und ähnliches) und die Veranstaltung von Vergnügungen;
19. Musikdarbietungen jeglicher Art;
20. gewerbliche Fitnesskurse und Sportveranstaltungen, für die eine besondere Ausrüstung erforderlich ist,
21. zu betteln.

5. Zu § 4 Abs. 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ausgenommen sind Blindenführhunde in Begleitung ihres Halters.“

6. In § 8 S. 1 1. HS. der Satzung werden die Worte „oder fahrlässig“ durch „ohne Erlaubnis nach § 4 Abs. 6“ ersetzt.
7. § 8 Nr.7 erhält folgende Fassung:

7. Tiere jagt oder fängt, Vogelnester oder Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Wasservögel in ihrem natürlichen Lebensraum stört, Futterhäuser von Singvögeln beschädigt oder wildlebenden Tiere, insbesondere Fischen, Wasservögeln oder Ratten füttert;
8. § 8 Nr. 13 bis 18 werden gestrichen. Dafür wird eingefügt:
 13. außerhalb von hierfür ausgewiesenen Flächen, mit nicht hierfür geeigneten oder vorgesehenen Geräten oder außerhalb der Zeit von 9 bis 21 Uhr grillt;
 14. offenen Feuerstellen, Feuertonnen oder Feuerschalen betreibt oder Fackeln abbrennt;
 15. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen zum Alkoholgenuss aufhält;
 16. auf Spielanlagen Tabak konsumiert oder dort alkoholischer Getränke zum Zwecke des Verzehrs mitführt;
 17. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten und ähnliches) oder Vergnügungen veranstaltet;
 18. Musikdarbietungen jeglicher Art durchführt;
 19. gewerbliche Fitnesskurse und Sportveranstaltungen, für die eine besondere Ausrüstung erforderlich ist, durchführt
 20. bettelt,
 21. Hunde außerhalb gekennzeichnete Bereiche nach § 4 Absatz 5 Satz 3 nicht an der Leine führt oder in besonders geschützte Grünanlagen mitbringt (§ 4 Abs. 5);
 22. Spieleinrichtungen benutzt, die nur für Personen anderer Altersgruppen freigegeben sind, bzw. sich auf Spiel- und Bolzplätzen außerhalb der vorgegebenen Nutzungszeit aufhält (§ 5),
 23. entgegen § 6 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach, den

Peter Reiß
Oberbürgermeister